



Gemeinde Dällikon

Gebührenordnung

zur Abfallverordnung der Gemeinde Dällikon

Gebührenordnung

zur Abfallverordnung

I. Rechtsgrundlage

1. Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Dällikon vom 3. Oktober 1995 nachstehende Gebührenordnung.

II. Mengenabhängige Gebühren

2. Abfälle aus Haushaltungen, die nicht wiederverwertbar sind, müssen in den offiziellen IGKSG-Gebührensäcken entsorgt werden. Diese sind an den üblichen Verkaufsstellen erhältlich.
3. Die Höhe der Sackgebühr wird von der geschäftsführenden Gemeinde der Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland, Opfikon-Glattbrugg, festgelegt.
4. Abfälle aus Betrieben, die nicht wiederverwertbar sind, werden nach Gewicht verrechnet. Sie müssen in Containern mit Datenträgern, die beim Abfuhrunternehmen bezogen werden können, bereitgestellt werden.
5. Die Höhe der gewichtsabhängigen Gebühr für Kehricht von Betrieben wird auf der Webseite der Gemeinde publiziert.
6. Betriebe, deren Kehricht hinsichtlich Menge und Zusammensetzung Kehricht aus Haushalten entspricht, können Gebührensäcke verwenden.

III. Grundgebühren

7. Die Grundgebühr für Haushalte wird pro Wohneinheit erhoben.
Als Wohneinheit gelten:
 - Wohnung in Mehrfamilienhäuser
 - Einfamilienhäuser
8. Die Grundgebühr pro Haushalt beträgt Fr. 55.- pro Jahr (exkl. Mehrwertsteuer).
9. Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsabnahme erhoben.
10. Für unbewohnbare Wohneinheiten kann die Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin erlassen werden.
11. Die Grundgebühr für Unternehmen beträgt pro Betriebseinheit Fr. 55.- pro Jahr (exkl. Mehrwertsteuer).
12. ¹ Bei grossen Mengen an Siedlungsabfällen aus Betrieben von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht an die Inhaberinnen bzw. Inhaber übertragen.
² Wenn Kehricht und Sperrgut aus diesen Betrieben den Siedlungsabfällen zuzurechnen sind, sind sie derjenigen Kehrichtverbrennungsanlage zuzuführen, welcher die Gemeinde zugewiesen ist.
13. Der Abteilung Bau + Umwelt sind die Entsorgungswege unter Vorweisung entsprechender Vereinbarungen bzw. Verträge über eine umweltgerechte Entsorgung schriftlich nachzuweisen. Der Abteilung Bau + Umwelt steht das Recht zu, die Entsorgungswege jährlich zu überprüfen.

IV. Meldepflicht

14. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, jede Änderung bei ihrer Liegenschaft, welche die Bemessung der Grundgebühren beeinflusst, unverzüglich der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau + Umwelt, zu melden.

V. Umtriebsgebühr

15. Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtliche abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Umtriebsgebühr von Fr. 150.– erhoben werden. Bei grösserem Aufwand können zusätzlich die effektiven Kosten verrechnet werden.

VI. Rechnungsstellung

16. Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt jährlich an den jeweiligen Gebäudeeigentümer bzw. Baurechtsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder an einen von diesem bezeichneten Vertreter.

VII. Rechtsmittel

17. Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Gebührenverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

VIII. Schlussbestimmungen

18. Diese Gebührenordnung zur Abfallverordnung tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.
19. Die Gebührenordnung zur Abfallverordnung vom 1. April 1996 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Dällikon, 3. September 2024

GEMEINDERAT DÄLLIKON
Der Präsident: René Bitterli
Der Schreiber: Ruedi Bräm

In Kraft gesetzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2024 auf den 1. Juli 2024